



Fachbereich: Bürgermeisterin
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage BV/050/2023

Sitzung öffentlichöffentlichöffentlich

Gremium	Beteiligung	Entscheidung	am
Tourismus- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung	20.03.2023
Finanzausschuss		Vorberatung	16.03.2023
Stadtvertretung		Entscheidung	03.04.2023

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung über die Satzung über die Erhebung der Kurabgabe

Sachverhalt:

Die Stadt Tönning ist anerkannter Kur- und Erholungsort und daher gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz berechtigt für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen Kurabgaben zu erheben.

Für die Neukalkulation der Kurabgabe ist zunächst der Deckungsbedarf zu ermitteln. Dies erfolgt auf der Grundlage des Wirtschaftsplans 2022. Dabei werden die Aufwendungen und Erträge des Schwimmbads zu 100 % den Kur- und Erholungseinrichtungen zugeordnet. Die Aufwendungen und Erträge des Bereichs „Kurverwaltung“ werden teilweise anteilig dem Bereich Werbung zugerechnet. Details sind der anliegenden Kalkulation und der dazugehörigen Anlage 1 zu entnehmen. Der Bereich der Bücherei ist für die Kalkulation nicht relevant, da es sich nicht um eine Kur- und Erholungseinrichtung, sondern um eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge handelt.

Der Gesamtaufwand für Kur- und Erholungseinrichtungen beträgt demnach 1.235.960 EUR. Demgegenüber stehen Einnahmen aus Kur- und Erholungseinrichtungen in Höhe von

138.600 EUR.

Weiterhin ist auch hier ein Gemeindeanteil zu berücksichtigen. Dieser kann variabel festgelegt werden. Je nach Gemeindeanteil, verändert sich entsprechend der Abgabesatz. (s. u.).

Für den durch die Kurabgabe zu deckenden Aufwand für die Kur- und Erholungseinrichtungen ergeben sich die Maßstabseinheiten aus der Zahl der prognostizierten kurabgabepflichtigen Aufenthaltstage aller Gäste im Ort pro Jahr. Im Jahr 2022 waren insgesamt 142.578 Aufenthaltstage zu verzeichnen. Davon entfallen 141.324 Aufenthaltstage auf die Hauptsaison (Kurabgabesatz bisher = 2,00 EUR) und 1.254 Aufenthaltstage auf die Vor- und Nebensaison (Kurabgabesatz bisher 1,20 EUR). Diese Zahl wird dieser Kalkulation zu Grunde gelegt.

Da in der Vor- und Nachsaison (1.254 Gästeaufenthaltstage) ein ermäßigter Satz von 1,20 EUR erhoben wird, sind diese auf volle Sätze (2,00 EUR) umzurechnen. Dasselbe gilt für die Aufenthaltstage von Kindern (kurabgabefrei) und Gruppen, z. B. in der Jugendherberge, die einen ermäßigten Satz zahlen. Diese sind aber in den Aufenthaltstagen erfasst. Die konkrete Berechnung der Maßstabseinheiten ist der vorliegenden Kalkulation zu entnehmen. Die Maßstabseinheiten, die der Berechnung des Abgabesatzes zugrunde gelegt werden und auf den vollen Abgabesatz umgerechnet sind, betragen 93.547.

Bei der Kurabgabe besteht ein Spielraum beim Ansatz des Gemeindeanteils. Legt man der vorliegenden Kalkulation den nach aktueller Satzung geltenden Abgabesatz von 2,00 EUR zugrunde, errechnet sich ein Gemeindeanteil von 73,5 % sowie ein Deckungsanteil durch Kurabgaben von 13,5 % und ein Kurabgabeaufkommen von 188.930 EUR. Erhöht man den Abgabesatz auf 2,20 EUR errechnet sich ein Gemeindeanteil von 72 %, ein Deckungsanteil von 15 und ein Kurabgabeaufkommen von 207.468 EUR. Erhöht man den Abgabesatz auf 2,50 EUR errechnet sich ein Gemeindeanteil in Höhe von 69,5 %, ein Deckungsanteil von 17 und ein Kurabgabeaufkommen in Höhe von 238.367 EUR.

Die Festlegung des konkreten Abgabesatzes und damit der Höhe des Eigenanteils der Stadt obliegt dem Satzungsgeber im Rahmen seines Ermessens.

Die bisherige Satzung wie auch der vorliegende Satzungsentwurf differenziert bei der Kurabgabe einerseits zwischen der Hauptsaison vom 15. Mai bis 30. September und der Nebensaison vom 1. April bis 14. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Oktober. Außerhalb dieser Zeiträume wird keine Kurabgabe erhoben. Innerhalb der vorgenannten Zeiträume erfolgt eine weitere Differenzierung zwischen Erwachsenen, die die den vollen Abgabesatz zu entrichten haben, und einer Ermäßigung für Schüler und Auszubildende.

Zudem gibt es nach Satzung die Möglichkeit des Erwerbs einer Jahreskurkarte.

Die aktuelle Satzung sieht folgende Abgabehöhen vor:

in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September

- a. für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 2,00
- b. für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 0,80

in der Zeit vom 1. April bis 14. Mai sowie vom 1. Oktober bis 31. Oktober

- c. für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 1,20
- d. für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 0,70

Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die

- a. für jede erwachsene Person
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
(gegen Vorlage eines Ausweises) 41,00
- b. für Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr
vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 19,00

Diese könnten auf der Grundlage der Neukalkulation und im Rahmen der Neufassung der Satzung über die Kurabgabe – wie oben erläutert – beibehalten werden. Der Gemeindeanteil läge dann bei 73,5 %.

Die folgende Tabelle stellt alternative Festlegungen gegenüber. Die Tabelle ist beliebig erweiterbar.

15.5.-30.9.			
Erwachsener	2,00 EUR	2,20 EUR	2,50 EUR
Schüler, Auszubildende	0,80 EUR	0,90 EUR	1,00 EUR
1.4.-14.5. und 1.10. – 31.10.			
Erwachsener	1,20 EUR	1,30 EUR	1,50 EUR
Schüler, Auszubildende	0,70 EUR	0,80 EUR	0,90 EUR
Jahreskurabgabe			
Erwachsene	41,00 EUR	45,00 EUR	51,00 EUR
Schüler, Auszubildende	19,00 EUR	21,00 EUR	24,00 EUR
Gemeindeanteil (gerundet)	73,5	72,00	70,00

Deckungsanteil Kurabgabe	13,5	15	17
--------------------------	------	----	----

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Es obliegt der Selbstverwaltung, die Abgabenhöhe und den Gemeindeanteil festzuschreiben.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Die Auswirkungen auf den Haushalt hängen von der Festlegung der Abgabenhöhe und des Gemeindeanteils ab.

Die Verwaltung empfiehlt, wie folgt zu beschließen:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Kurabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation. Die Abgabenhöhe beträgt für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR; in der Zeit vom 1. April bis 14. Mai sowie vom 1. Oktober bis 31. Oktober für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR. Die Jahreskurkarten für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) beträgt _____ EUR und für Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

2. Der Tourismus- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Kurabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation. Die Abgabenhöhe beträgt für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR; in der Zeit vom 1. April bis 14. Mai sowie vom 1. Oktober bis 31. Oktober für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage

eines Ausweises) _____ EUR. Die Jahreskurkarten für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) beträgt _____ EUR und für Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

3. Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Kurabgabe auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation. Die Abgabenhöhe beträgt für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR; in der Zeit vom 1. April bis 14. Mai sowie vom 1. Oktober bis 31. Oktober für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) _____ EUR, für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR. Die Jahreskurkarten für jede erwachsene Person (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) beträgt _____ EUR und für Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) _____ EUR. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeisterin

Fachdienstleiter

Mitarbeiter/in